Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinie, Vorlage für JBKS-Ausschuss am 05.09.2017

Aus der Prüfung der Antrags- und Verwendungsnachweise durch das RPA des Landkreises sind mündlich zunächst folgende Anmerkungen formuliert:

Richtlinie:

- Richtlinie ist nicht geeignet, um Mittelvergabe in gebotenem Umfang zu steuern; Regelungen sind lückenhaft und nicht eindeutig
- 🛾 nur sehr wenige und vor allem nur allgemeine Aussagen zur Bewilligung von Zuwendungen sowie zur Notwendigkeit der VWN-Prüfung
- Ziele nicht hinreichend definiert, somit sind Effekte des Fördermitteleinsatzes schlecht messbar (dafür erforderlich: Ermittlung des Bedarfs)
- zuwendungsfähige Ausgaben und zuwendungsfähige Projekte sind nicht benannt
- Anweisungen zum Verfahren nicht vollständig
- Auflagen und Bedingungen fehlen und Formulierungen zur Aufhebung/Rückforderung der gewährten Zuwendung

Dokumentation:

- Verwaltungsentscheidungen müssen besser dokumentiert werden (Checklisten)

Antrag und Nachweisführung:

- Antragsprozess muss verbessert werden: Antragstellern sollten Bewertungs- und Entscheidungskriterien bekannt gemacht werden, auch die Auflagen
- an Antragstellung und Nachweisführung sind zu geringe Anforderungen gestellt; aus dem Antragsformular kann z.B. die Angemessenheit der teilnehmerbezogenen Ausgaben und Einnahmen nicht überprüft werden; bei der Abrechnung müssen der Projektverlauf, Zeitschiene, Teilnehmeraktivitäten, -struktur, -listen abgefragt werden

Zuwendungsbescheid:

- Nebenbestimmungen/Auflagen/auflösende Bedingungen sind zu formulieren, um Pflichten für den Zuwendungsempfänger zu begründen
- Zuwendungszweck ist umfangreicher zu formulieren

Ortsbeiräte:

- Für die Zuwendungen der Ortsbeiräte gilt das o.g. sinngemäß; die RL und die Anforderungsvoraussetzungen sind hier auch unbedingt anzuwenden.

03.08.2017

Im Folgenden wurden die Richtlinie sowie der Zuwendungsbescheid mit Verwendungsnachweis und Nebenbestimmungen überarbeitet.

Weiterhin erstellt bzw. überarbeitet werden müssen noch die Ergebnisvermerke der Verwaltung zur Prüfung des Antrags und das Antragsformular.

Überarbeitung Richtlinie – 1. Entwurf (gem. den Grundsätzen zu Förderrichtlinien nach § 44 BHO)

Richtlinientext:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Hoppegarten gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für in der Gemeinde wirkende Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden, um das soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Engagement zu würdigen. Die Vereine leisten einen wichtigen Beitrag für die Allgemeinheit. Das Ehrenamt soll durch die Förderung gestärkt werden.

Die Vereinsförderung ist eine wichtige öffentliche Aufgabe der Gemeinde auf freiwilliger Basis. Auf eine Vereinsförderung besteht somit kein Rechtsanspruch. Die Vereinsförderung wird im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens und unter Beachtung der in der Haushaltssatzung veranschlagten Mittel durchgeführt.

Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden werden nachfolgend zur Vereinfachung als Vereine bezeichnet.

2. Zuwendungsempfänger

Grundsätzlich sind Vereine, die ihren Sitz oder ihr Betätigungsfeld in Hoppegarten haben und die zur Bereicherung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Förderung des Sports und der Kultur- und Brauchtumspflege im Gemeindegebiet beitragen, förderungsfähig.

Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im Vordergrund stehen. Die Vereine dürfen keine rassistischen sowie fremdenfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Ziele vertreten.

3. Förderbereiche, zuwendungsfähige Ausgaben

3.1 Förderbereiche

Die Gemeinde Hoppegarten fördert Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen die im öffentlichen Interesse sind (zur Vereinfachung im weiteren "Maßnahmen" genannt), in den folgenden Bereichen:

Kinder- und Jugendarbeit,

Erläuterungen:

Die Bewilligung von Zuwendungen steht im Ermessen der Verwaltung. Zuwendungen sind:

- Ausgaben für Leistungen (die nicht aufgrund von Rechtsvorschriften geleistet werden müssen)
- an Stellen außerhalb der Gemeindeverwaltung
- zur Förderung bestimmter Zwecke (Geldleistungen sind also zweckgebunden)
- an deren Erfüllung die Gemeinde ein erhebliches Interesse hat, aber <u>keinen</u> <u>Anspruch</u> auf Realisierung des Zuwendungszwecks

Hinweise des RPA:

 Ziele der RL bzw. Förderinhalte müssen hinreichend definiert sein, zuwendungsfähige Ausgaben und Projekte sollten ermittelbar sein, ansonsten kann

- Senioren- und Behindertenarbeit,
- Sport- und Gesundheitsförderung,
- Kultur- und Brauchtumspflege und
- Jubiläumsförderung.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendung beinhaltet die Förderung von Sach-, Projekt-, Honorar-, Fahr- und Transportkosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung der beantragten Maßnahme stehen. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben sich zuw

3.2.1 Senioren- und Behinderten- sowie Kinder- und Jugendarbeit:

- Veranstaltungs- und Projektkosten (Künstlergagen/Honorarkosten, Projektmittel, Dekoration, Rundfunk- und Versicherungsbeiträge, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Auszeichnungen, Kosten für Speisen- und Getränke bis 5,99 € pro Teilnehmer der Maßnahme, Fahr- und Transportkosten)
- Reisekosten
- Kosten für Bildungsveranstaltungen (Lehr- und Unterrichtsmittel, Vortragskosten, Beförderungskosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit)

3.2.2 Sport- und Gesundheitsförderung:

- Schieds- und Kampfrichterkosten
- Startgebühren
- Pokale, Urkunden, Medaillen
- Aufwandsentschädigungen für Trainer und Schiedsrichter
- Fahrkosten zu Wettkämpfen
- Ausbildungskosten für Trainer
- Kosten für Trainingslager
- Projektmittel und Sachkosten für Gesundheitsförderung und Suchtprävention
- Sportbekleidung
- Kosten für Speisen- und Getränke bis 5,99 € pro Teilnehmer der Maßnahme

3.2.3 Kultur- und Brauchtumspflege:

- Kosten für Ortsfeste und Veranstaltungen (Künstlergagen/Honorarkosten, Projektmittel, Dekoration, Rundfunkund Versicherungsbeiträge, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Auszeichnungen, Kosten für Speisen und Getränke bis 5,99 € pro Teilnehmer der Maßnahme, Ausgaben für die Veranstaltungstechnik, -organisation, einrichtung, und -sicherheit, Fahr- und Transportkosten)
- Seminarfahrten (Fahr- und Transportkosten, Unterkunftskosten)
- Vereinsjubiläen (Künstlergagen/Honorarkosten, Projektmittel, Dekoration, Rundfunk- und Versicherungsbeiträge, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Auszeichnungen, Kosten für Speisen- und Getränke bis 5,99 € pro Teilnehmer der Maßnahme, Fahr- und Transportkosten)
- 3.3 Nichtzuwendungsfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden:

- bilanzfähige Investitionsmaßnahmen

- keine Erfolgskontrolle erfolgen
- Zielbestimmung benötigt Ermittlung des Bedarfs und Überblick über den Bestand
- Ziele sollten tatsächlichen Mehrwert haben und eine nachhaltige Entwicklung fördern

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in der Förderrichtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu bezeichnen. Negativkataloge sollten nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist.

 Staffelung nach Zahl der Mitglieder pro Verein möglich

- Instandhaltungs- und Baumaßnahmen
- Speisen und Getränke ab einem Wert von 6,00 € pro Teilnehmer der Maßnahme
- Geschenke, Präsente und Repräsentationskosten

4. Entscheidungsträger

Über die Vereinsförderung nach dieser Richtlinie entscheidet:

- a) der Bürgermeister für Kleinprojekte/Maßnahmen mit einer Förderhöhe von maximal 499 Euro.
- b) die Ortsbeiräte für Maßnahmen nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf.
- c) der Hauptausschuss für alle übrigen Maßnahmen.

5. Höhe der Zuwendung, Zuwendungsart und -form

5.1 Höhe der Zuwendung

Die maximale Förderhöhe beträgt 75% der zuwendungsfähigen auf die Maßnahme bezogenen Ausgaben gem. Punkt 3 der Richtlinie........... Kriterien für Unterschreiten der Förderhöhe finden!.

Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 250,00 € beträgt.

Die maximale Förderhöhe pro Verein beträgt jährlich 5.000 € bzw. 15% der für die Vereinsförderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, je nach dem, welcher Wert zuerst erreicht wird.

5.2 Zuwendungsart

5.2.1 Projektförderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Die Projektförderung dient der Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Maßnahmen. Diese Förderung ist sowohl zeitlich als auch sachlich begrenzt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch für Folgebewilligungen.

5.2.2 Festbetragsfinanzierung

Für die Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebs im Bereich des Kinder- und Jugendsports (bis 18 Jahre) sowie des Behindertensports (ohne Altersbegrenzung) können je Mitglied (*Frage: Mitglieder nur Einwohner von Hoppegarten?*) im Alter bis 18 Jahre maximal 10 Euro pro Jahr (zugrunde gelegt werden die Mitgliederzahlen zum Zeitpunkt der Antragstellung) gefördert werden, zuwendungsfähig ist die Teilnahme an Wettkämpfen und deren Ausrichtung. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen die Ausgaben nach Punkt 3.2.2 dieser Richtlinie.

Hinweis des RPA:

 es muss klar sein, ob die 75% ein Regelfördersatz sind, wenn nicht müssen Kriterien festgelegt werden, um Abweichungen/Unterschreitungen des Fördersatzes von 75% zu rechtfertigen

- bei der Projektförderung ist die Bestimmung von Förderzielen durch den Fördermittelgeber sehr wichtig
- die jetzt noch zulässige institutionelle Förderung für Betriebskosten wird von einigen Gemeindevertretern abgelehnt, um ein Anwachsen der mit den institutionellen Förderungen verbundenen faktischen Dauerverpflichtungen zu vermeiden
- Auskehrung einer Festbetragsfinanzierung für den Bereich Sport war der Wunsch einzelner Gemeindevertreter
- nach einer vorläufigen Auswertung verfügen 12 von 22 Sportvereinen (54%) über Mitglieder bis 18 Jahre

5.3 Finanzierungsform

Die Förderung wird in Form der Anteilfinanzierung auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird. Einnahmen, die der Verein bei der Durchführung des Projektes erzielt, können als Eigenanteil gewertet werden. Zusätzliche Deckungsmittel (Einnahmen) führen zu einer anteiligen Rückforderung, wenn sie in der geförderten Maßnahme selbst entstehen.

- eine Zuwendung soll grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt werden (Subsidiaritätsprinzip)
- bei der Anteilsfinanzierung wird die Zuwendung auf einen Höchstbeitrag begrenzt – siehe Punkt 2 VV zu § 44 LHO

Das Subsidiaritätsprinzip (VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO) geht grundsätzlich von einer nachrangigen Zuwendungsgewährung aus. Aber eine "strenge" Subsidiarität lässt sich eigentlich nur bei einer Fehlbedarfsfinanzierung verwirklichen. Anteils- und Festbetragsfinanzierung können das Prinzip in gewissen Umfang durchbrechen und ermöglichen eine flexiblere Förderpraxis. Es ist eine förderpolitische Entscheidung, in welchem Umfang der Zuwendungsempfänger Eigenmittel einsetzen muss. Dabei sind das Gemeindeinteresse, die verfügbaren Haushaltsmittel und die Finanzstärke des Zuwendungsempfängers entscheidende Kriterien.

6. Antragsverfahren

Die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen beim Antragsverfahren sind in den VV zu § 44 LHO geregelt und werden berücksichtigt. Darüber hinaus ist das Folgende/Besondere zu beachten:

In den Förderrichtlinien sind nur die von den VV zu § 44 LHO abweichenden oder sie ergänzenden

6.1 Antragsform

Der Antrag bedarf der Schriftform. Der Antrag muss von der/den Person/en, die den Verein/die Verbandseinheit leiten, fristgerecht und vollständig gestellt und unterzeichnet worden sein.

Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung und eine Planung der Einnahmen und Ausgaben gem. dem durch die Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Formular beizufügen. Hierbei sind:

- alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Zusammenhang mit der Maßnahme, darzustellen (die Ausgaben sind auf der Grundlage vorangegangener Projekte/ Veranstaltungen zu schätzen) und
- sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Maßnahme, der Eigenanteil des Antragstellers, Zuwendungen Dritter und weitere Förderungen anzugeben.

Die nichtzuwendungsfähigen Ausgaben gem. Punkt 3 der Richtlinie sind gesondert zu kennzeichnen.

In den Förderrichtlinien sind nur die von den VV zu §
44 LHO abweichenden oder sie ergänzenden
Regelungen aufzunehmen (z.B.
Bewilligungsbehörden, Muster für
Zuwendungsbescheide).

Weiterhin sind mit der Antragstellung einzureichen:

- Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde
- Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6.2 Antragsfristen

Der Antrag ist spätestens acht Wochen vor dem Beginn Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Davon abweichend sind Anträge mit einer Fördersumme ab 500,00 € bis zum 30.09. bei der Gemeindeverwaltung für das Folgejahr einzureichen. War es dem Verein nicht möglich, den Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres zu stellen, kann der Antrag auch im laufenden Haushaltsjahr bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Begründung, warum die Antragstellung nicht im Vorjahr erfolgte.

7. Bewilligungsverfahren

Die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen beim Bewilligungsverfahren sind in den VV zu § 44 LHO geregelt und werden berücksichtigt. Die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Im Weiteren gilt das Folgende:

7.1 Prüfung

Alle frist- und formgerecht eingegangenen Anträge werden zunächst durch das Fachamt hinsichtlich der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie geprüft. Nach Bewilligung der Zuwendung durch den Entscheidungsträger im Sinne von Punkt 4 dieser Richtlinie erlässt das Fachamt einen Zuwendungsbescheid bzw. lehnt die Förderung mit Bescheid ab.

7.2 Kürzung der Zuwendung

Sofern das förderfähige Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreitet, erfolgt eine Kürzung der beantragten Zuwendungen.

Der Zuwendungsempfänger erhält die Möglichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen zu prüfen, ob durch die Kürzung der Zuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist und bestätigt dies dem Zuwendungsgeber (Gemeindeverwaltung) gegenüber schriftlich. Der Bestätigung ist ein überarbeiteter Finanzierungsplan beizufügen. Sofern diese Erklärung nicht vorliegt, wird der Antrag unter Verweis auf die nicht gesicherte Gesamtfinanzierung abgelehnt.

7.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der Bürgermeister kann einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausnahmsweise zulassen, wenn der Zuwendungsnehmer dies beantragt und begründet. Der Zuwendungsnehmer muss in diesem Fall jedoch die anfallenden Kosten bis zu einer Bewilligung zunächst selbst übernehmen.

Durch die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns hat sich der Zuwendungsgeber nicht verpflichtet, die Maßnahme auch zu bewilligen. Das Risiko einer Alleinfinanzierung durch den Antragsteller trägt in diesem Fall der Antragsteller selbst.

8. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises gem. Punkt 9 der Richtlinie in einer Summe durch das Fachamt ausgezahlt. Im Einzelfall kann vor Durchführung der Maßnahme eine Vorabfinanzierung (Vorschuss) erfolgen, wenn nach Angaben des Antragstellers die Maßnahme sonst nicht durchgeführt werden kann. Darüber hinaus gelten die VV zu § 44.

9 Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Allgemeines

Das Verwendungsnachweisverfahren führt das Fachamt der Gemeindeverwaltung. Für die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV zu § 44 LHO. Darüber hinaus gelten die Punkte 9.2 und 9.3.

9.2 Frist zur Einreichung

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anders bestimmt, ist die gewährte Zuwendung bis spätestens 30.11 des Ziele der VWN-Prüfung: Haushaltsjahres durch Vorlage eines Verwendungsnachweises abzurechnen. Für den Verwendungsnachweis ist das dafür vorgesehene Formular der Gemeinde Hoppegarten zu verwenden.

9.3 Tiefprüfungen

Der Gemeinde und dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Märkisch-Oderland sowie deren Beauftragten sind alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen beim Zuwendungsempfänger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Einnahmen, Ausgaben und Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen maßgebend sind, gesichert ist. Andernfalls kann die Gemeinde eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Zuwendungen verlangen. Die Prüfung der Unterlagen kann dabei vor Ort beim Zuwendungsempfänger oder durch Übergabe von Buchungsbelegen an die Gemeindeverwaltung erfolgen.

10. Rückforderung von Zuwendungen

Gewährte Zuwendungen können ganz oder teilweise gem. den §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Der VWN besteht nach den VV aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (tabellarische Belegübersicht), kursorische Prüfung. Stichprobenartig werden in der Regel einzelne Belege geprüft (vertiefte Prüfung).

- Mittelüberwachung
- Bestimmungsgemäße Verwendung
- Erfolgskontrolle

Prüfverfahren ist zweistufig:

- kursorische Prüfung als Mindestprüfung für alle VWN innerhalb von drei Monaten - hier wird davon ausgegangen, dass die Angaben im Nachweis richtig sind
- geben die Unterlagen Anlass näher zu prüfen, dann vertiefte Prüfung; ansonsten kann stichprobenweise vertieft geprüft werden

Hinweise des RPA:

- soweit notwendig sind Prüfungsrechte des kreislichen RPA, die sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung kommunalen Mittel erstrecken sowie Mitwirkungs- und Auskunftspflichten des Zuwendungsempfängers in der Förderrichtlinie explizit zu regeln

zurückgefordert werden, sofern der Zuwendungsempfänger:

- die Zuwendung durc10.08.2017h unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet hat,
- eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung eingetreten ist,
- Nebenbestimmungen nicht, bzw. nicht innerhalb der im Bescheid bestimmten Frist erfüllt hat.

11. Veröffentlichung, Berichterstattung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung der Maßnahme auf Plakaten, Internetseiten oder sonstigen Werbeträgern darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch die Gemeinde Hoppegarten gefördert wird.

Alle Förderungen (Antragsteller, Fördergrund, Förderhöhe) werden laufend auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Der Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport wird jährlich über die Vereinsförderung informiert.

12. Abweichendes Verfahren

Über Abweichungen vor der Förderrichtlinie entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten im Einzelfall.

13. Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport (Vereinsförderrichtlinie) tritt am XX.XX..201X in Kraft. Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport (Vereinsförderrichtlinie) vom 30.09.2015 tritt mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie außer Kraft.

Hoppegarten, den XX.XX.201X

Karsten Knobbe Bürgermeister